Verordnung über das Verbot der Fütterung verwilderter Tauben (Taubenfütterungsverbotsverordnung, TFVO)

vom 03.03.2021

Die Stadt Puchheim erlässt aufgrund Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBI. S. 236), folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Fütterungsverbot§ 2 Ordnungswidrigkeit§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet der Stadt Puchheim verwilderte Haustauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 2 Ordnungswidrigkeit

Gemäß Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erläuterungen

Die vorstehende Fassung gibt als Teil der Sammlung des Stadtrechts den aktuellen Rechtsstand der Vorschrift wieder, eventuelle Änderungen sind also eingearbeitet. Eine Haftung für die Richtigkeit wird nicht übernommen. Maßgeblich für den Rechtsverkehr sind ausschließlich die amtlich ausgefertigten Fassungen der einzelnen Vorschriften, die in der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

Verordnungsbeschluss	23.02.2021
Inkrafttreten Ursprungsfassung	05.03.2021
Änderungen	Keine
Aktueller Stand	03.03.2021